

Satzung

Bundesverband Deutsche Startups e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Bundesverband Deutsche Startups e.V.**“

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin – Charlottenburg zur Registernummer VR 32124 B eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist der Repräsentant und die Stimme der Startups in Deutschland. Er erläutert und vertritt die Interessen, Standpunkte und Belange von Startup-Unternehmen gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Öffentlichkeit. Er wirbt für innovatives Unternehmertum und trägt die Startup-Mentalität in die Gesellschaft. Der Verein versteht sich als Netzwerk der Startups in Deutschland.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Der Verein steht in ständigem Dialog mit politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich relevanten Institutionen. Er wirkt zum Wohle seiner Mitglieder und des Ansehens der Branche an relevanten Entscheidungen im Rahmen seiner Möglichkeiten als Verein mit.
 - (b) Der Verein beschafft, analysiert und publiziert relevante Informationen über Startups in Deutschland.
 - (c) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, etwa durch die Organisation und Bereitstellung von Kampagnen, Informationen und Diskussionsveranstaltungen zur Bildung, Aufklärung und Information.
 - (d) Der Verein organisiert Veranstaltungen wie Tagungen, Seminare und Vorträge, die sich der Startup Branche oder ihrer Interessen widmen oder nimmt an solchen Veranstaltungen teil.
 - (e) Der Verein etabliert und verknüpft regionale -, branchen-, technologie- und berufsbezogene Netzwerke.
 - (f) Der Verein kann im eigenen Namen die Interessen aller Mitglieder wahrnehmen und für sie in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.
- (3) Zur Verfolgung dieser Ziele kann der Verein auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium,
- der Geschäftsführende Vorstand,
- der besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB als Geschäftsführer

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können volljährige natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne des § 14 (2) BGB sein.
- (2) Der Verein unterteilt seine Mitglieder statusmäßig wie folgt in:
 - (1) Ordentliche Mitglieder
 - (2) Alumni-Mitglieder
 - (3) Investoren-Mitglieder
 - (4) Fördermitglieder
 - (5) Studentische Gründungsinitiativen
 - (6) Ehrenmitglieder
- (3) Die Einstufung der Mitgliedschaft richtet sich nach folgenden Kriterien:
 - (a) Ordentliche Mitglieder sind
 - (aa) die Gründungsmitglieder,
 - (ab) in den Verein aufgenommene Startups, d.h. innovative wachstumsorientierte Unternehmen mit einem skalierbaren Geschäftsmodell, die nicht älter als 5 (fünf) Jahre sind, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben und an denen die Gründungsunternehmer noch signifikant beteiligt sind.
 - (b) Alumni-Mitglieder sind ordentliche Mitglieder nach vorstehender lit. (ab), die die Kriterien in Bezug auf Alter, Sitz oder Beteiligung für die ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen.
 - (c) Investoren-Mitglieder sind Venture Capital-Gesellschaften, Business Angel-Beteiligungsgesellschaften oder einzelne Business Angel.
 - (d) Fördermitglieder sind Unternehmen oder Organisationen, die am Verein interessiert sind und dessen Zweck aktiv unterstützen wollen.
 - (e) Studentische Gründungsinitiativen sind studentische Vereinigungen an deutschen Hochschulstandorten, die sich für die Förderung von Entrepreneurship und innovativem Unternehmertum engagieren. Sie werden Mitglied in der Abteilung „Studentische Gründungsinitiativen“.

- (f) Ehrenmitglied kann werden, wer den Zweck des Vereins nachhaltig durch eine langjährige Unterstützung oder außergewöhnliche Leistung gefördert hat.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag und die Statureinstufung als Mitglied entscheidet grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand einstimmig soweit diese Satzung die Statureinstufung keinem anderen Organ zuweist.

Die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Ein Ablehnungsantrag bedarf keiner Begründung. Rechtsmittel gegen die Entscheidung sind ausgeschlossen.

- (5) Aufgenommene Mitglieder werden in einer Mitgliederliste verzeichnet, die vom zuständigen Geschäftsführer zu führen ist. Die Mitgliederliste kann öffentlich gemacht werden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und den satzungsgemäßen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen.

§ 5 Statusänderung

- (1) Der zuständige Geschäftsführer kann den Status einer Mitgliedschaft jederzeit ändern (z.B. ordentliche - in Alumni-Mitgliedschaft), wenn die jeweiligen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Statusänderung erfolgt durch Übersendung einer geänderten Beitragsrechnung, die den neuen Status berücksichtigt.
- (2) Das betroffene Mitglied kann gegen die Neueinstufung innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung eine schriftlich begründete Berufung beim geschäftsführenden Vorstand einlegen, der abschließend über die Berufung durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein weiteres Rechtsmittel gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ist nicht gegeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit und Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied
- mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist und trotz wiederholter Mahnung an die zuletzt dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegebene Adresse seiner

Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt und der geschäftsführende Vorstand die Beitragszahlung in begründeten Einzelfällen weder gestundet noch erlassen hat;

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der gefasste Beschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (5) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens eine schriftlich begründete Berufung an das Präsidium einlegen, das abschließend über die Berufung durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsordnung). Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil und kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann in Abweichung von der Beitragsordnung Beitragserleichterungen in begründeten Ausnahmefällen erlassen.
- (3) Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Regionalgruppen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben. Die jeweils aktuelle Beitragsordnung kann weitere Beitragszahlungen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Regionalgruppen vorsehen.
- (4) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Stimmrechte stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, von einem Geschäftsführer in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einladung hat schriftlich oder in Textform an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds oder an die zuletzt bekannt gegebene Emailadresse des Mitglieds zu erfolgen. In der Einladung müssen Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat ohne schuldhaftes Zögern kurzfristig innerhalb einer Höchstfrist von 2 (zwei) Wochen zu erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Beifügung einer Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied beantragt. Für die Einladung gelten die vorstehenden Absätze (3) und (4) entsprechend, wobei die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt ist.
- (6) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.
- (7) Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss zur Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Präsidentin / dem Präsidenten, im Fall ihrer/seiner Verhinderung ihrem/seinem/r Stellvertreter/in. Ist auch diese/r nicht anwesend wird die Versammlung durch das älteste anwesende Präsidiumsmitglied geleitet.
- (9) Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Schriftführer/in; der/die Versammlungsleiter/in kann die Reihenfolge der Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ändern, es sei denn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht dieser Änderung. Das Abstimmungsergebnis zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten wird vom/von der Versammlungsleiter/in verkündet.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführer
- Entgegennahme des Berichts des geschäftsführenden Vorstands
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Entlastung der Geschäftsführung
- Entlastung der Kassenprüfer
- Wahl des Präsidiums

- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Beschlussgegenstände der Tagesordnung
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus Gesetz ergeben.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Als Erschienen gelten auch solche Personen, die per Videokonferenz zugeschaltet sind, sofern dies im Rahmen der Einladung für zulässig erklärt wurde.
- (2) Auf der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Eine Bevollmächtigung ist mit Ausnahme des nachfolgenden Abs. (3) nicht zulässig.
- (3) Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Personen vertreten, die ihre Bevollmächtigung gegenüber dem/der Versammlungsleiterin durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Die Vollmacht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus der Satzung, oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des nachfolgenden § 12 durch offene Abstimmung; auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Wahl öffentlich durchzuführen.
- (2) Für jede geheime Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gewählt werden. Diese wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter.
- (3) Jede Wahl erfolgt grundsätzlich in einem Wahlgang. Jeder Bewerber für ein Amt wird in einer Wahlliste aufgeführt, die jedes stimmberechtigte anwesende Vereinsmitglied vom Wahlleiter zur Stimmabgabe ausgehändigt erhält. Jedes Vereinsmitglied kann auf der Wahlliste so viele Kandidaten ankreuzen wie Ämter zu vergeben sind (Beispiel: Bei der Besetzung von drei Präsidiumsposten gibt es fünf Bewerber. Jedes Vereinsmitglied kann drei Bewerber auf der Wahlliste ankreuzen.) Es gelten die Bewerber als gewählt, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Führt Stimmgleichheit dazu, dass ein Amt nicht besetzt werden kann, ist zwischen den Bewerbern mit Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt auch diese Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Den Modus des Losverfahrens legt der Wahlleiter fest.

- (4) Wird die Wahl öffentlich durchgeführt bestimmt der Versammlungsleiter den Wahlmodus.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium (erweiterter Vorstand) besteht aus bis zu 30 (dreißig) gewählten Präsidiumsmitgliedern und soll den Verband in seiner fachlichen und regionalen Zusammensetzung angemessen repräsentieren. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere
- a. die Förderung der Meinungsbildung und verbandlicher Diskussionen,
 - b. Errichtung und Auflösung von Regionalgruppen und Plattformen,
 - c. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d. Genehmigung der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e. weitere in dieser Satzung enthaltene Zuweisungen.
- (2) Präsidiumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt und bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Präsidiumsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder, Alumni-Mitglieder, Fördermitglieder und Investoren-Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter sowie von den Investoren - oder Förder - Mitgliedern benannte natürliche Personen sein. Die Mitgliedschaft im Präsidium endet (i) automatisch mit Beendigung des Mitgliedsstatus sowohl für das Mitglied selbst, dessen gesetzlichen Vertreter oder den von diesem benannten Vertreter, (ii) mit Abberufung als gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds und (iii) Widerruf der Benennung. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt das restliche Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Präsidiumsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Mitglieder des Präsidiums, einschließlich des geschäftsführenden Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Rahmen der Amtsführung erforderlichen Reisekosten.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die im wesentlichen die Tagungsintervalle, die Einladungsformalitäten zu Präsidiumssitzungen und die Sitzungsmodalitäten (Präsenz,- Telefon,- Videositzungen) und Aufgabenverteilungen unter den Präsidiumsmitgliedern etc. regelt.
- (6) Die erste konstitutive Präsidiumssitzung findet unmittelbar nach der Mitgliederversammlung, durch die das Präsidium gewählt wurde, statt. Zur Teilnahme sind nur solche gewählten Mitglieder des Präsidiums zugelassen, die ihre Wahl in der Versammlung angenommen haben. In der konstitutiven Präsidiumssitzung wird durch die anwesenden Präsidiumsmitglieder aus ihrer Mitte der geschäftsführende Vorstand gewählt.
- (7) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
- (a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,

- (b) die Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
- (c) die Wahl von Ersatzmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
- (d) die Aufsicht über den geschäftsführenden Vorstand, die insbesondere folgende Aufgaben umfasst:
 - (ba) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - (bb) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - (bc) Aufstellung und Änderung eines Katalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte des geschäftsführenden Vorstands,
 - (bd) Zustimmung zur Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands,
 - (be) Berufungsentscheidungen zu Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands,
- (e) Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen,
- (f) Schlichtung aller Streitigkeiten im Verein.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB wird aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieser besteht aus mindestens 2 (zwei) höchstens 8 (acht) Personen. Der geschäftsführende Vorstand bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben, es sei denn das Präsidium beschließt bis dahin die Abwahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wählt wiederum aus seiner Mitte den/die Vorstandsvorsitzende/n (Präsidenten/in); die weiteren geschäftsführenden Vorstände sind Stellvertreter/innen des Vorstandsvorsitzenden (stellvertretende Präsidenten/Innen). Diese sind zusammen gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand).
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Die Vertretung soll durch den/die Präsidenten/in und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erfolgen; der/die Präsident/in kann dieses Recht für den Fall seiner/ihrer Verhinderung an eine/n der Vizepräsidenten/innen delegieren.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß dessen Zielsetzungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und den Beschlüssen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung. Er hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (5) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind neben den in dieser Satzung und dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben u.a.:
 - (a) die Auswahl und Bestellung der besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB (Geschäftsführer) und der Abschluss der entsprechenden Anstellungsverträgen mit diesen,
 - (b) die Zuweisung bestimmter Aufgabenbereiche an die Geschäftsführer,
 - (c) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführer,
 - (d) Erstellung eines Wirtschaftsplanes für das jeweils folgende Kalenderjahr,
 - (e) Bestellung und Absetzung von Beiratsmitgliedern,

- (f) Bestellung und Absetzung von Kuratoriumsmitgliedern.

§ 15 Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB (Geschäftsführer)

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Bundesverbandes wird eine Geschäftsführung unter Leitung eines oder mehrerer Geschäftsführer (besondere Vertreter im Sinn des § 30 BGB) eingerichtet. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i. S. des § 30 BGB.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und abberufen.
- (3) Aufgaben der Geschäftsführer sind neben den ihnen vom geschäftsführenden Vorstand zugewiesenen Aufgaben insbesondere
 - (a) Entwurf eines Wirtschaftsplans,
 - (b) die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand,
 - (c) in Eilfällen die unverzügliche Berichterstattung an den geschäftsführenden Vorstand.,
 - (d) die Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums, des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
 - (e) Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung
 - (f) Erstellung der Vermögensübersicht.
- (4) Die Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, die ihre Zusammenarbeit regelt.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren mindestens 2 (zwei) Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 17 Regionale Gliederungen des Vereins

- (1) Der Verein kann zur Interessenwahrnehmung in den einzelnen Bundesländern Regionalgruppen errichten, die dem Verband eingegliedert sind. Über die Strukturierung der jeweiligen Regionalgruppen entscheidet das Präsidium im Rahmen von ihm erstellter allgemeiner Vorgaben.
- (2) Unabhängig von Abs. (1) kann das Präsidium geeignete Persönlichkeiten oder Organisationen mit der Wahrnehmung der Interessen des Bundesverbandes in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland beauftragen (Landesvertretungen).

§ 18 Studentische Gründungsinitiativen

- (1) Zur Förderung des Gründungsnachwuchses und in Anerkennung des wichtigen Engagements studentischer Gründungsinitiativen richtet der Verein dauerhaft die Abteilung „Studentische Gründungsinitiativen“ ein.
- (2) Zweck der Abteilung ist die Förderung von Entrepreneurship bei Studierenden an den Hochschulen und Universitäten in Deutschland.

- (3) Die Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit dies nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung steht oder eine regionale Gliederung bzw. der Verein hiervon betroffen sind. In diesen Fällen regelt das Präsidium unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit. §17 Abs. (1) Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Abteilung kann sich einen unterscheidungs-fähigen Namenszusatz geben.

§ 19 Fachliche Gliederungen

- (1) Der Verein kann zur Interessenwahrnehmung von Branchen, Technologien und Berufen (Plattformen) errichten, die dem Verband eingegliedert sind. Über die Strukturierung der jeweiligen Plattformen entscheidet das Präsidium im Rahmen von ihm erstellter allgemeiner Vorgaben.

§ 20 Kuratorium

- (1) Das Geschäftsführende Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das sich aus Persönlichkeiten der jungen und etablierten Wirtschaft, aus Investoren, Hochschullehrern und Vertretern der Politik zusammensetzt.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, Erfahrungen in die Arbeit des Verbands einzubringen. Insbesondere unterstützt das Kuratorium den geschäftsführenden Vorstand. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Geschäftsführenden Vorstand nach eigenem Ermessen für die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorstands-, oder Präsidiumsmitglieder können nicht zugleich Kuratoriumsmitglieder sein. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidiums tagen.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums aus dem Kreis der Kuratoriumsmitglieder und gibt dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.

§ 21 Beirat

Der Verein kann verschiedene Beiräte haben. Über dessen Besetzung und seine Aufgaben, sowie auch seine Auflösung, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand, nach Maßgabe der von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 22 Protokollierung, Schrift- und Textform

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung, jeder Vorstands- und Präsidiumssitzung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind jeweils vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem operativen Präsidium unverzüglich nach der Versammlung/Sitzung zuzuleiten, das die Protokolle geordnet aufzubewahren hat. Entsprechendes gilt für Versammlungen/Sitzungen der regionalen Gliederungen, der fachlichen Gliederungen der studentischen Gründungsinitiative und des Kuratoriums.

- (2) Soweit in diese Satzung für bestimmte Erklärungen die Schriftform vorsieht, ist dieses Formerfordernis auch erfüllt, wenn die Erklärung in Textform oder elektronischer Form, d.h. mit elektronischer Signatur abgegeben wird.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder über die Auflösung beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine Körperschaft, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgt. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins nach den vorstehenden Regelungen; ansonsten die Liquidatoren.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

+ + + + + + + + + +